



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Münsterplatz 3a  
Postfach  
3000 Bern 8  
+41 31 633 48 44  
info.weu@be.ch  
www.be.ch/weu

U2022-011GU AS

## **Beschwerdeentscheid vom 29. August 2023**

**Einwohnergemeinde A**\_\_\_\_\_

Beschwerdeführerin

gegen

**B**\_\_\_\_\_

**C**\_\_\_\_\_

beide vertreten durch **D**\_\_\_\_\_

Beschwerdegegnerschaft

sowie

**Amt für Umwelt und Energie (AUE)**, Abteilung Immissionsschutz, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

betreffend Verlängerung der Sanierungsfrist (Verfügung des AUE vom 4. November 2022;  
IMM.16.2620-2)

## **Sachverhalt**

### **A.**

Mit Verfügung vom 21. November 2018 forderte das damalige beco Berner Wirtschaft B\_\_\_\_ und C\_\_\_\_ auf, die beiden Mastschweineeställe Nrn. \_\_\_\_ und \_\_\_\_ in A\_\_\_\_ bis zum 31. Dezember 2022 zu sanieren oder stillzulegen, da die aufgrund der Geruchsemissionen erforderlichen Mindestabstände zu den angrenzenden Fremdliegenschaften nicht eingehalten werden konnten.

### **B.**

Mit Verfügung vom 4. November 2022 verlängerte das seit dem 1. Januar 2020 für den Immissionschutz zuständige Amt für Umwelt und Energie (AUE) auf Gesuch von B\_\_\_\_ und C\_\_\_\_ hin die Sanierungsfrist für die beiden Mastschweineeställe bis zum 30. Juni 2025 (Dispositivziffer 1). Dabei hielt das AUE fest, dass die Verfügung vom 21. November 2018 mit Ausnahme des neuen Sanierungstermins weiterhin gültig sei (Dispositivziffer 2). Gleichzeitig wurde verfügt, dass der Projektfortschritt mit den angegebenen Eckdaten gemäss Zeitplan dem AUE regelmässig, mindestens alle sechs Monate, zu melden sei (Dispositivziffer 3). Weiter wurde darauf hingewiesen, dass die Nichtbeachtung der Ziffern 1 und 2 eine Strafanzeige mit Busse nach sich ziehen kann (Dispositivziffer 4). Die Kosten der Verfügung von CHF 240 wurden B\_\_\_\_ und C\_\_\_\_ auferlegt (Dispositivziffer 5). Die Verfügung wurde der Gemeindeverwaltung A\_\_\_\_ in Kopie zugestellt.

### **C.**

Gegen diese Verfügung erhob die Einwohnergemeinde (EG) A\_\_\_\_ mit Eingabe vom 1. Dezember 2022 bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) Beschwerde. Die Beschwerdeführerin beantragt, die Dispositivziffern 1 und 3 der angefochtenen Verfügung seien aufzuheben und die Verfügung sei dahingehend abzuändern, dass die Sanierungsfrist höchstens bis zum 31. August 2024 verlängert werde (unter Kostenfolge).

### **D.**

Die Rechtsabteilung der WEU stellte die Beschwerde mit Verfügung vom 12. Dezember 2022 den Parteien zu und ersuchte diese, eine Stellungnahme zur Frage der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde einzureichen. Die Beschwerdeführerin wurde zusätzlich ersucht, geeignete Dokumente einzureichen, welche die Zeichnungsberechtigung der unterzeichnenden Personen belegen. Mit Eingabe vom 15. Dezember 2022 nahm die EG E\_\_\_\_ Stellung zum zeitlichen Ablauf sowie den Bemühungen der Beschwerdegegnerschaft, einen geeigneten Standort zu finden. Die Beschwerdegegnerschaft selbst äusserte sich nicht. Die Beschwerdeführerin reichte am 15. Dezember 2022 ihr Organisationsreglement vom 10. Dezember 2015 sowie ihre Organisationsverordnung vom 26. Januar 2021 ein.

Dabei enthielt sie sich einer Stellungnahme zur Frage der aufschiebenden Wirkung. Mit Eingabe vom 16. Dezember 2022 beantragte das AUE sinngemäss, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Mit Verfügung vom 22. Dezember 2022 entzog die Rechtsabteilung der WEU der Beschwerde die aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ersuchte sie das AUE, eine Beschwerdevernehmlassung einzureichen und sich insbesondere zur Frage der Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin zu äussern. Schliesslich wurde der Beschwerdegegnerschaft Gelegenheit gewährt, eine Beschwerdeantwort einzureichen und sich ebenfalls insbesondere zur Frage der Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin zu äussern.

In seiner Beschwerdevernehmlassung vom 17. Januar 2023 beantragt das AUE die Abweisung der Beschwerde. Die Beschwerdegegnerschaft stellt mit Beschwerdeantwort vom 10. März 2023 den Antrag, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, allenfalls sei sie abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Am 27. März 2023 reichte die Beschwerdeführerin Schlussbemerkungen ein. Das AUE hält mit Schreiben vom 31. März 2023 an seinen Anträgen fest. Am 14. April 2023 reichte die Beschwerdegegnerschaft ihre Kostennote ein. Mit Eingabe vom 30. Mai 2023 nahm das AUE Stellung zu den Schlussbemerkungen der Beschwerdeführerin vom 27. März 2023. Die Beschwerdegegnerschaft verzichtete mit Eingabe vom 31. Mai 2023 auf eine weitere Stellungnahme und hält an ihren Anträgen fest. Am 10. Juli 2023 reichte die Beschwerdeführerin wiederum eine Stellungnahme ein.

## **E.**

Auf die Begründungen in der angefochtenen Verfügung und den verschiedenen Eingaben wird, soweit sie für das vorliegende Verfahren von massgebender Bedeutung sind, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

## **Erwägungen**

### **1.**

**1.1** Angefochten ist eine Verfügung des AUE betreffend Verlängerung der Sanierungsfrist nach Art. 8 ff. der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1). Nach Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz, LHG; BSG 823.1) und Art. 62 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG155.21) kann gegen solche Verfügungen bei der WEU Beschwerde geführt werden.

**1.2** Die Beschwerde vom 1. Dezember 2022 wurde form- und fristgerecht erhoben (Art. 67 i.V.m. Art. 32 VRPG).

**1.3** Es ist zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin zur Beschwerde legitimiert ist.

**1.3.1** Gemäss Art. 65 Abs. 1 VRPG ist zur Beschwerde befugt, wer am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Bst. a), durch die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist (Bst. b) und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung oder des Entscheids hat (Bst. c). Art. 65 VRPG hat den gleichen Wortlaut wie die Regelung der Beschwerdebefugnis in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht (Art. 89 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [BGG; SR 173.110]) und für das Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsbehörden (Art. 48 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021]). Der bernische Gesetzgeber hat sich – im Interesse einer einheitlichen Verfahrensordnung – bewusst dafür entschieden, für die Legitimation im kantonalen Verfahren die Regeln des Bundesrechts zu übernehmen. Für die Auslegung von Art. 65 VRPG sind demnach die bundesrechtlichen Normen von Art. 89 BGG und Art. 48 VwVG mitsamt der reichhaltigen dazugehörigen Praxis heranzuziehen (Michael Pflüger, in: Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 65 N. 6 mit Hinweis auf BVR 2017 S. 418 E. 2.4).

Verwaltungsträger (Bund, Kantone, Gemeinden, andere Körperschaften und rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts, öffentliche Unternehmen in Privatrechtsform, beliehene Private) sind gestützt auf das allgemeine Beschwerderecht (Art. 89 Abs. 1 BGG und Art. 65 Abs. 1 VRPG) nur eingeschränkt zur Anfechtung von Verwaltungsakten befugt. Denn das allgemeine Beschwerderecht dient nach hergebrachter Anschauung hauptsächlich dem Individualrechtsschutz (Michael Pflüger, a.a.O., Art. 65 N. 36).

Nach der Formel des Bundesgerichts ist die Legitimation von Verwaltungsträgern zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gestützt auf Art. 89 Abs. 1 BGG dann zu bejahen, wenn sie durch den angefochtenen Entscheid gleich oder ähnlich wie Private betroffen oder in spezifischer, schutzwürdiger Weise in der Wahrnehmung einer hoheitlichen Aufgabe betroffen werden bzw. wenn sie in qualifizierter Weise in schutzwürdigen hoheitlichen Interessen berührt sind (Michael Pflüger, a.a.O., Art. 65 N. 37 mit Hinweis auf BGE 141 II 161 E. 2.1 und 138 I 143 E. 1.3.1). In umweltrechtlichen Angelegenheiten kann eine Gemeinde im erforderlichen Mass betroffen sein, wenn sie als Gebietskorporation wesentliche öffentliche Anliegen wie den Schutz der Einwohnerschaft vor schädlichen oder lästigen Immissionen vertritt. Dabei wird aber vorausgesetzt, dass vom zu beurteilenden Vorhaben bedeutende Immissionen ausgehen, welche die Gesamtheit oder einen Grossteil der Gemeindebewohnerinnen und -bewohner betreffen (BGer 1C\_133/2014 vom 17.07.2014 E. 2.3). Diese Voraussetzungen sind beispielsweise erfüllt bei drohendem Fluglärm und bei möglicher Beeinträchtigung des Grundwassers (vgl. BGE 131 II 753 E. 4.3.3). Die Beurteilung der Legitimation erfordert daher eine

zumindest summarische Prüfung der konkret zu erwartenden Immissionen auf die Einwohnerschaft des betreffenden Gemeinwesens. Legt dieses nicht dar, dass vom umstrittenen Vorhaben bedeutende Immissionen ausgehen, die einen Grossteil der Einwohnerschaft betreffen könnten, und sind solche Immissionen auch nicht ersichtlich, wird die legitimationsbegründende Schwelle nicht erreicht (René Wiederkehr, Die Beschwerdebefugnis des Gemeinwesens nach Art. 89 Abs. 1 BGG, in recht 2016, S. 79 ff., S. 80).

In der Berner Verwaltungsjustizpraxis wird die Beschwerdebefugnis des Gemeinwesens gestützt auf Art. 65 Abs. 1 VRPG dann bejaht, wenn es selber Adressat einer Anordnung ist oder wenn der vorinstanzliche Entscheid seine hoheitlichen Befugnisse und Aufgaben berührt oder seinen Autonomiebereich betrifft bzw. wenn es als Träger öffentlicher Aufgaben schutzwürdige, spezifische öffentliche Interessen geltend machen kann und in einem Mass betroffen ist, das die Bejahung der Rechtsmittelbefugnis rechtfertigt (vgl. Michael Pflüger, a.a.O., Art. 65 N. 40 mit Hinweis auf BVR 2001 S. 17 E. 1 und 2017 S. 418 E. 4.1). In einigen Urteilen findet sich auch die Wendung, dass eine Betroffenheit in finanziellen Interessen die Beschwerdelegitimation verschaffe (Michael Pflüger, a.a.O., Art. 65 N. 44). Unter dem Titel «Berührtsein in hoheitlichen Befugnissen und Aufgaben» bejaht worden ist die Legitimation verschiedentlich für Einwohnergemeinden, die sich gegen die Aufhebung von zuvor von ihnen selbst als Urheberinnen erlassenen Verfügungen zur Wehr setzen wollten (Michael Pflüger, a.a.O., Art. 65 N. 42). Zur Legitimation gereichen können nach den erwähnten Formeln weiter Autonomiebefugnisse (Michael Pflüger, a.a.O., Art. 65 N. 43).

Zur Beschwerde ist ferner jede andere Person, Organisation oder Behörde befugt, die durch Gesetz oder Dekret dazu ermächtigt ist (Art. 65 Abs. 2 VRPG). Gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) sind die Gemeinden berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen und der Bundesbehörden in Anwendung des USG die Rechtsmittel des eidgenössischen und kantonalen Rechts zu ergreifen, sofern sie dadurch berührt werden und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung haben. Art. 57 USG hat bloss eine Erinnerungsfunktion (Griffel/Rausch, in Kommentar USG, Ergänzungsband zur 2. Aufl. 2011, Art. 57 N. 7). Die materielle Beschwerde muss im Einzelfall noch nachgewiesen werden (vgl. Michael Pflüger, a.a.O., Art. 65 N. 56).

**1.3.2** Die Beschwerdeführerin begründet ihre Legitimation im Wesentlichen damit, dass sie ein gewichtiges öffentliches Interesse daran habe, den Gesundheitsschutz und den Schutz der ansässigen Bevölkerung vor lästigen und schädlichen Immissionen auf ihrem Gemeindegebiet sicherzustellen. Mit der angefochtenen Verfügung solle die Sanierungsfrist für einen seit Jahren bestehenden, für weite Teile der Bevölkerung (nicht nur für die sieben Liegenschaften gemäss Tabelle 2 der Verfügung des beco vom 21. November 2018) umweltrechtlich unhaltbaren Zustand unverhältnismässig verlängert werden. Von einer solchen Verfügung sei die Gemeinde besonders berührt und sie habe ein

schutzwürdiges Interesse an deren Anfechtung. Die Beschwerdeführerin sei somit nach Art. 65 Abs. 1 VRPG und Art. 57 USG beschwerdeberechtigt.

**1.3.3** Die Beschwerdegegnerschaft hingegen macht geltend, die Voraussetzungen für die Legitimation der Beschwerdeführerin seien nicht erfüllt, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten sei. Zur Begründung führt die Beschwerdegegnerschaft zusammengefasst aus, die Beschwerdeführerin sei eine öffentlich-rechtliche Körperschaft und mache zu Recht weder eine Verletzung der Gemeindeautonomie geltend, noch berufe sie sich auf eine Gesetzesnorm, welche sie explizit zur Anfechtung legitimieren würde. Im Vorverfahren sei sie als verfahrensbeteiligte Behörde und nicht als Partei beteiligt gewesen. Sie sei weder Adressatin der ursprünglichen Sanierungsverfügung vom 21. November 2018 noch der nun angefochtenen Verfügung vom 4. November 2022. Gemäss den Akten seien durch die in Frage stehenden Stallungen sieben Liegenschaften von Geruchsimmissionen bzw. einer Unterschreitung der Mindestabstände betroffen. Somit könne auch nicht davon gesprochen werden, dass ein Grossteil der Einwohnerschaft durch die Verlängerung der Sanierungsfrist betroffen sei, auch wenn sich die Beschwerdeführerin pauschal auf dieses Argument berufe.

**1.3.4** Das AUE führt zur Frage der Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin aus, da die ursprünglichen Kläger am Verfahren nicht beteiligt seien, könnten sie nur durch die Beschwerdeführerin vertreten werden. Es mache somit Sinn, der Beschwerdeführerin ein Mitspracherecht zu gewähren, welches das AUE bereits durch das rechtliche Gehör gewährt habe. Eine abschliessende rechtliche Beurteilung zur Beschwerdelegitimation sei durch die WEU vorzunehmen.

**1.3.5** Mit den im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs vor der Vorinstanz gestellten Anträgen (gemäss Stellungnahme vom 23. September 2022) ist die Beschwerdeführerin nicht durchgedrungen. Die formelle Beschwer nach Art. 65 Abs. 1 Bst. a VRPG ist damit gegeben. Zu prüfen bleibt die materielle Beschwer nach Art. 65 Abs. 1 Bst. b und c VRPG.

Die Beschwerdeführerin begründet ihre Beschwerdelegitimation damit, dass ein Grossteil der Einwohnerschaft von bedeutenden Immissionen betroffen sei. Gemäss der (mit Ausnahme des neu verfügten Sanierungstermins) rechtskräftigen Verfügung vom 21. November 2018 des beco sind für die beiden Mastställe folgende Mindestabstände zu beachten: 183 resp. 164 m gegenüber der Wohnzone, 128 resp. 115 m gegenüber der Kernzone (in A\_\_\_\_: Dorfzone) und 91 resp. 82 m gegenüber der Landwirtschaftszone. Diese Mindestabstände müssen bei der Errichtung von Anlagen eingehalten werden (Anhang 2 Ziff. 512 LRV). Der empfohlene Mindestabstand liegt jeweils rund 30 bis 90 % über der Geruchsschwellenentfernung (=Entfernung, in welcher die Qualität des Geruches in 50 % der Darbietungen erkannt wird) bei zirkulärer, gleichmässiger Geruchsausbreitung (vgl. die Empfehlungen der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik, FAT-Berichte Nr. 476 von 1995, S. 3). Es rechtfertigt sich, höchstens bei den innerhalb der Mindestabstände lebenden Einwohnerinnen und Einwohnern eine bedeutende Betroffenheit anzunehmen. Dabei handelt es sich um rund 40 Liegenschaften auf dem Gemeindegebiet von A\_\_\_\_, welche flächenmässig einen kleinen Anteil

des Gemeindegebiets und insbesondere auch des Siedlungsgebiets ausmachen (rund 4 ha von total rund 45 ha Siedlungsgebiet, vgl. die Website der EG A\_\_\_\_\_, einsehbar unter [https://www.A\\_\\_\\_\\_\\_.ch](https://www.A_____.ch), Rubriken «Gemeinde/Zahlen und Fakten»). Zur Bestimmung der betroffenen Personen kann auf die Raumnutzerdichte (RND) abgestellt werden, welche zeigt, wie viele Personen auf einer Hektare wohnen und arbeiten. Vorliegend weisen die innerhalb der aufgeführten Mindestabstände liegenden Liegenschaften auf dem Gemeindegebiet von A\_\_\_\_\_ höchstens eine RND von 68,90 RN/ha auf, wobei die Liegenschaften mit einer RND von 68,90 RN/ha einen äusserst kleinen Teil ausmachen (vgl. Geoportal des Kantons Bern, <https://www.map.apps.be.ch/pub>, Karte «Siedlungsentwicklung nach innen», Thema «Raumnutzerdichte»). Selbst wenn der Wert von 68,90 RN/ha der gesamten innerhalb der Mindestabstände liegenden Fläche von ca. 4 ha zugrunde gelegt wird, können – bei einer Gesamteinwohnerzahl von 1146 Einwohnerinnen und Einwohnern (vgl. [https://www.A\\_\\_\\_\\_\\_.ch](https://www.A_____.ch), Rubriken «Gemeinde/Zahlen und Fakten») – lediglich 276 Einwohnerinnen und Einwohner der EG A\_\_\_\_\_ als betroffen betrachtet werden. Dabei handelt es sich – im Gegensatz zu einer Betroffenheit der Bevölkerung durch Fluglärm oder Beeinträchtigung des Grundwassers – keineswegs um einen Grossteil der Einwohnerschaft. Zudem ist zu betonen, dass die hiervoor angenommene RND von 68,90 RN/ha deutlich zu hoch ist. Tatsächlich verfügt ein grosser Teil der innerhalb der Mindestabstände liegenden Fläche über eine RND von lediglich 21,20 RN/ha. Es sind folglich keine bedeutenden Immissionen ersichtlich, welche einen Grossteil der Einwohnerschaft betreffen könnten. Die legitimationsbegründende Schwelle wird damit nicht erreicht.

**1.3.6** Es bleibt von Amtes wegen zu prüfen, ob die Legitimation aus einem anderen Grund zu bejahen ist.

Soweit ersichtlich befinden sich innerhalb der weiter oben aufgeführten Mindestabstände – mit Ausnahme von Strassenparzellen – keine der Liegenschaften im Eigentum der Beschwerdeführerin. Strassen sind nicht vom Schutz der Mindestabstände umfasst. Diese bezwecken vielmehr den Schutz von Wohnhäusern resp. den darin wohnhaften Personen (vgl. Anhang 2 Ziff. 512 LRV, wonach die Mindestabstände gegenüber «bewohnten Zonen» gelten, sowie die FAT-Berichte Nr. 476, 1995, S. 8, wonach bei Landwirtschaftsbetrieben, welche selber bereits innerhalb von bewohnten Zonen liegen, der Mindestabstand *bis zum nächstgelegenen Wohnhaus* bemessen wird). Die Beschwerdeführerin als reine Strasseneigentümerin ist dementsprechend nicht als Grundeigentümerin und damit gleich oder ähnlich wie Private betroffen. Auch in dieser Hinsicht fällt eine Bejahung der Legitimation ausser Betracht.

Durch die angefochtene Verfügung betreffend Verlängerung der Sanierungsfrist nach Art. 10 f. LRV ist die Beschwerdeführerin nicht in ihrem Autonomiebereich berührt. Die Beschwerdeführerin richtet sich weder gegen die Aufhebung von einer von ihr selbst erlassenen Verfügung noch ist sie in ihren Befugnissen als Baupolizeibehörde (vgl. Art. 45 Abs. 1 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 [BauG;

BSG 721.0]) betroffen. Ein Berührtsein in hoheitlichen Befugnissen und Aufgaben der Beschwerdeführerin kann damit nicht ausgemacht werden. Eine Betroffenheit von finanziellen Interessen der Beschwerdeführerin ist ebenfalls nicht erkennbar. Dies wird sodann seitens der Beschwerdeführerin auch nicht geltend gemacht.

Im Übrigen lässt sich die Legitimation der Beschwerdeführerin auch nicht aus dem von ihr ins Feld geführten Art. 57 USG, welchem blosser Erinnerungsfunktion zukommt, oder einem anderen Spezialgesetz ableiten.

**1.3.7** Die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin ist nach dem Gesagten zu verneinen und auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

## **2.**

**2.1** Zusammenfassend ist auf die Beschwerde mangels Legitimation der Beschwerdeführerin nicht einzutreten.

**2.2** Bei diesem Ausgang des Verfahrens gilt die Beschwerdeführerin als vollständig unterliegend. Dies gilt sowohl für die Hauptsache als auch betreffend die Zwischenverfügung vom 22. Dezember 2022, deren Kosten zur Hauptsache geschlagen und somit noch nicht verlegt wurden. Da die Beschwerdeführerin nicht in ihren Vermögensinteressen betroffen ist, sind ihr als beschwerdeführende und unterliegende Behörde keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 108 Abs. 2 VRPG).

**2.3** Die Beschwerdeführerin hat der vollständig obsiegenden und anwaltlich vertretenen Beschwerdegegnerschaft die Parteikosten zu ersetzen (Art. 108 Abs. 3 VRPG).

Gemäss Art. 41 des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 (KAG; BSG 168.11) i.V.m. Art. 11 Abs. 1 der Verordnung vom 17. Mai 2006 über die Bemessung des Parteikostenersatzes (Parteikostenverordnung, PKV; BSG 168.811) beträgt das Honorar in Beschwerdeverfahren CHF 400 bis CHF 11'800 pro Instanz. Innerhalb dieses Rahmentarifs bemisst sich der Parteikostenersatz nach dem in der Sache gebotenen Zeitaufwand, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 41 Abs. 3 KAG). Der Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerschaft macht ein Honorar in der Höhe von CHF 1'446.79 (inkl. Auslagen und MWST) geltend und beantragt, bei Nichteintreten auf die Beschwerde resp. deren Abweisung noch eine Stunde für die Analyse des Entscheids und die Besprechung mit der Beschwerdegegnerschaft zu berücksichtigen. Das daraus resultierende geforderte Honorar liegt bei CHF 1'726.80 (6 Stunden und 10 Minuten à CHF 250 sowie Kleinspesenpauschale von 4 % plus MWST). Diese Honorarforderung liegt innerhalb des Rahmentarifs und ist angemessen. Der Parteikostenersatz ist somit auf insgesamt CHF 1'726.80 (inkl. Auslagen und MWST) festzulegen.



**3.**

Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Entscheide der WEU haben grundsätzlich aufschiebende Wirkung, soweit diese nicht entzogen wird (vgl. Art. 82 i.V.m. Art. 68 Abs. 2 VRPG). Die WEU kann die aufschiebende Wirkung aus wichtigen Gründen entziehen. Dies ist bei bedeutenden und dringlichen öffentlichen und/oder privaten Anliegen angezeigt, die den Interessen an einem Aufschub der Wirksamkeit einer Anordnung bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage vorgehen (Daum/Rechsteiner, in Herzog/Daum [Hrsg.], a.a.O., Art. 68 N. 23).

Die Ausführungen in der Verfügung vom 22. Dezember 2022 betreffend die aufschiebende Wirkung und insbesondere zum gewichtigen wirtschaftlichen Interesse der Beschwerdegegnerschaft, welches das Interesse der Beschwerdeführerin überwiegt, gelten weiterhin. Hätte eine allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerde aufschiebende Wirkung, müsste die Beschwerdegegnerschaft die Schweinehaltung in den beiden Mastschweineeställen per sofort einstellen und der gesamte Tierbestand müsste veräussert werden. Dies könnte bei einer allfälligen Abweisung der Beschwerde nicht mehr rückgängig gemacht werden. Dies gilt es aufgrund der vorstehend erwähnten Überlegungen zu verhindern. Deshalb ist einer allfälligen Verwaltungsgerichtsbeschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

**Demnach entscheidet die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion:**

1. Auf die Beschwerde wird **nicht eingetreten**.
2. Einer allfälligen Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den vorliegenden Beschwerdeentscheid wird die **aufschiebende Wirkung entzogen**.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
4. Die Beschwerdeführerin hat der Beschwerdegegnerschaft die Parteikosten für das Beschwerdeverfahren vor der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, bestimmt auf **CHF 1'726.80** (inkl. Anwaltsauslagen und Mehrwertsteuer), zu ersetzen.
5. Zu eröffnen:  
  
(.....).

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens vierfach einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.